

Stadt Bedburg

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Bedburg ID: 10856 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Grundsätzlich begrüßt die Stadt Bedburg die Überarbeitung des mittlerweile etwa 20 Jahre alten Landesentwicklungsplans und damit die Anpassung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene an die Raumentwicklung der letzten Jahre und damit verbunden die zukunftsgerichtete Ausrichtung der Planung auf die kommenden Jahrzehnte. Insbesondere wird begrüßt, dass den Anforderungen an die Raumentwicklung aus den Folgen des Demographischen Wandels, des Klimawandels sowie dem Leitbild der europäischen Stadt mit der Überarbeitung konsequent Rechnung getragen wird. Gleichwohl ergibt sich darüber hinaus aus dem Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlenrevier eine Situation, die besondere Anforderungen an die dortigen Städte stellt und daher mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Einklang zu bringen sind.	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bedburg ID: 10857 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme	
Die Bürgermeisterkonferenz der Bürgermeister im Rhein-Erft-Kreis hat bereits das Positionspapier zum Gewerbeflächenentwicklungskonzept Rhein-Erft als Stellungnahme eingebracht. Ebenso hat der Zweckverband Terra Nova, in dem die Stadt Bedburg neben den Städten Bergheim und Elsdorf Mitglied ist, eine Stellungnahme abgegeben. Diesen Stellungnahmen schließt sich die Stadt Bedburg grundsätzlich an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit den Stellungnahmen, auf die hier Bezug genommen wird, inhaltlich auseinandergesetzt (siehe dazu die Anmerkungen der Landesplanungsbehörde zu den Stellungnahmen der Beteiligten, die in der Stellungnahme angesprochen werden).
Beteiligter: Stadt Bedburg ID: 10858 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven	
Der Ansatz der flächensparenden Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich sinnvoll. Es bleibt jedoch unklar, wie oder in welchem Zeitraum der bezeichnete Bedarf an Siedlungsflächen berechnet wird. Handelt es sich bei den besagten Flächen lediglich um Bereiche von regionalplanerischer Bedeutung oder sind auch kleinere Flächen zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 u. a. um die Definition des Begriffes "bedarfsgerecht" über eine Beschreibung, wie dieser

berücksichtigen? Eine Bedarfsermittlung sollte in jedem Fall das Ergebnis eines kommunal verfassten Entwicklungskonzeptes berücksichtigen und keine von der Landesplanung einseitig aufgelegte Kontingentierung darstellen. Im Ergebnis führt die Herausnahme aller rechnerisch nicht benötigten Flächen in jedem Fall dazu, dass der Kommune der Handlungsspielraum bei der Flächenauswahl der zu entwickelnden Bereiche genommen wird. Es stehen in der Folge dann lediglich noch Flächen in der tatsächlich benötigten Größe zur Verfügung, ohne dass die Kommune eine Abwägung zwischen Entwicklungsalternativen treffen kann. Folge ist in häufigen Fällen eine ungünstige vorzeitige Festlegung auf wenige Standorte auf Ebene des Flächennutzungsplans, ohne dass noch eine sachgerechte Alternativenprüfung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen möglich wird. Dies stellt eine nicht hinnehmbare Einschränkung der kommunalen Planungshoheit dar. Angeregt wird eine Zielfestlegung, die den Kommunen eine flexiblere Entwicklungsmöglichkeit eröffnet und gleichzeitig dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung Rechnung trägt. Das Ziel 6.1-10 (Flächentausch) sieht zwar eine Möglichkeit des Tauschs vor, was in o.g. Fällen ggf. relevant sein kann, jedoch hat dies lange Planungszeiträume zur Folge, was für eine zeitnahe verbindliche Bauleitplanung zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen führen kann und möglichen Ansiedlungen zuwider läuft.	Bedarf (an Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) zu ermitteln ist, aber auch um weitere Begriffsdefinitionen / Klarstellungen ergänzt. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Die nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Den Anregungen zu Ziel 6.1-2 wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. In diesen Planverfahren wird auch dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Weitergehende Änderungen des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht
---	--

	gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen (und zwar tatsächlich einschließlich der FNP-Flächen, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden), für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht vor. Wie durch die drei Fallkonstellationen in dem neuen Ziel 6.1-1 dargestellt wird, besteht zwischen der Flächenrücknahme und dem Flächentausch (ehemals Ziel 6.1-10) auch kein Zielkonflikt. Da Neuausweisungen zumindest ab einer bestimmten Größenordnung zudem in der Regel ein Regionalplanverfahren verlangen und der Flächentausch in dieses Verfahren integriert werden kann bzw. sogar muss, erscheinen zeitlichen Verzögerungen auch jetzt schon nicht notwendig.
Beteiligter: Stadt Bedburg ID: 10859 Schlagwort: 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung Der Vorrang der Innenentwicklung ist bereits durch die letzten Änderungen des Baugesetzbuches in das von den Kommunen in ihren Planungen zugrunde zulegende Leitbild des § 1 Abs. 5 BauGB eingeflossen. In begründeten Fällen kann jedoch auch eine Entwicklung von Außenflächen vor der Entwicklung von Innenbereichen städtebaulich angezeigt sein. Entsprechend der Soll-Formulierung im § 1 Abs. 5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird gefolgt.

BauGB sowie in Analogie zum Terminus im Entwurf des LEP NRW sollte daher das Ziel 6.1-6 als Grundsatz formuliert werden.	
Beteiligter: Stadt Bedburg ID: 10860 Schlagwort: 6.1-10 Ziel Flächentausch Aus dem Ziel und den dazugehörigen Erläuterungen wird nicht deutlich, was unter einer "innerstädtischen" Freifläche verstanden wird. Eine Beschränkung nur auf größere Innenbereiche (analog einer Bewertung nach § 13a BauGB) wäre nicht sachgerecht, auch können ggf. Flächenreserven am Ortsrand getauscht werden. Es wird angeregt, klarstellende Erläuterungen zu ergänzen, nach denen auch solche Flächen im gesamten Stadtgebiet einem Flächentausch zugänglich sein können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insofern gefolgt, als das Wort "innerstädtische" gestrichen wird.
Beteiligter: Stadt Bedburg ID: 10861 Schlagwort: 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Das Ziel definiert Ausnahmen, nach denen neue GIB-Flächen auch nicht angrenzend an bestehende ASB oder GIB-Flächen festgelegt werden können. Denkbar ist auch eine fehlende Neuausweisungsmöglichkeit von GIBs aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben. Liegen diese im unmittelbaren Nahbereich schützenswerter Wohnbebauung, ist eine Entwicklung dieser Flächen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht realistisch. Zur Klarstellung wird angeregt, daher auch solche Gründe des Immissionsschutzes in die Ausnahmetatbestände aufzunehmen. Da die genannten Schutzbindungen einer Neuausweisung "entgegenstehen" müssen, ist hier die Schwelle zur Ausnahmeregelung ausreichend hoch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Wie u. a. in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 beschrieben erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) in der Regionalplanung vornehmlich durch die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB. Dabei gleicht die Regionalplanung die ebenenspezifischen Konflikte – d. h. regelmäßig die großräumigen Konflikte – aus. Die kleinräumigen Konflikte dagegen kann die Regionalplanung den nachgeordneten Planungsebenen wie z. B. der Bauleitplanung überlassen. Hier bietet sich insbesondere die (mittlerweile aus den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 in die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 verschobene) Zonierung der Bauleitplanung an: mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen – sei es durch das Aneinander-grenzen von ASB und GIB oder auch innerhalb von ASB oder GIB – werden dabei durch

	eine entsprechende Staffe­lung der Baugebietsausweisungen gelöst. Die bestehenden Möglichkeiten von Regional- und Bauleitplanung zur Minimierung von Konflikten (s. o.) und die bestehenden Ausnahmen des Ziels reichen aus, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissionsschutz gerecht zu werden und eine gewerbliche Entwicklung weder zu erschweren noch unmöglich zu machen. Eine allgemeine Ausnahmeregelung aus Gründen des Immissionsschutzes – wie vorgeschlagen - würde den mit diesem Ziel verfolgten überörtlichen Interessen von höherem Gewicht (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung, Wachstum, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Innovation, verkehrsmindernde Raumstrukturen und Ressourcenschutz) widersprechen.
Beteiligter: Stadt Bedburg ID: 10862 Schlagwort: 7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume	
In diesem Grundsatz wird für unzerschnittene verkehrsarme Räume gefordert, diese nicht mit linienhafter Verkehrsinfrastruktur zu durchschneiden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sollte in den Erläuterungen vertieft werden, dass für ehemalige Tagebauflächen, in denen vor dem Abbau vorhandene wichtige Verkehrsverbindungen nach erfolgter Rekultivierung besondere Anforderungen an die Wiederherstellung dieser Verkehrsverbindungen bestehen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Forderung bereits insoweit Rechnung getragen wird, dass die Festlegung 7.1-4 als raumordnerischer Grundsatz erfolgt und bei nachgeordneten Planungen und Maßnahmen auch besondere Belange oder räumlich spezifische Situationen der Tagebaugelbieten mit in die Abwägung einbezogen werden können.
Beteiligter: Stadt Bedburg ID: 10863 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Das Ziel legt konkrete Mindestgrößen fest, die in der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Windenergie zeichnerisch festgelegt, d.h. konkret verortet werden sollen. Die Stadt Bedburg nimmt mit über 5 % der Katasterfläche als im Flächennutzungsplan rechtskräftig dargestellter Flächen für die Windenergie eine Vorreiterstellung in Nordrhein-Westfalen ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielefestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil,

Gleichwohl werden die festgelegten Mindestgrößen kritisiert, die auf der Potenzialstudie des LANUV NRW beruhen, die jedoch wesentliche Restriktionen bei der Ermittlung der Potenzialflächen unberücksichtigt lässt und daher insgesamt zu überhöhten Flächenpotenzialen kommt. Zudem wird die Festlegung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung kritisiert. Diese Vorranggebiete müssen auf Ebene der Regionalplanung abschließend abgewogen sein, insbesondere wenn erwartet wird, dass die nachfolgende kommunale Bauleitplanung hier Darstellungen mit den unmittelbaren Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB übernimmt. Dies wird auf dieser Ebene kaum zu leisten sein und wird daher abgelehnt, auch vor dem Hintergrund der kommunalen Planungshoheit. Vielmehr sollte auf der Ebene der Regionalplanung die freiwillige Erarbeitung von regionalen Konzepten für die Windenergie unterstützt werden.	dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.
	Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.
	Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen

	Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.
Beteiligter: Stadt Bedburg ID: 10864 Schlagwort: Karte	
Zeichnerische Festlegungen von Abbauflächen sowie Siedlungsräumen Die kartographische Darstellung enthält für das Stadtgebiet Bedburg u.a. Teile der Abbauflächen der Tagebaue Garzweiler I + II. Da größere Flächen bereits aus der Bergaufsicht entlassen worden sind, sollten diese aus der Darstellung herausgenommen werden. Dafür ist die Darstellung des im südöstlichen Bereich dieser Abbaufläche entstandenen Industrieparks Mühlenerft nicht als Siedlungsraum dargestellt. Dieser sollte analog den Darstellungen des Regionalplans Köln als Siedlungsraum nachrichtlich dargestellt werden. Darüber hinaus ist das Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik Bedburg im LEP NRW lediglich mit dem westlichen Teil dargestellt. Wie auch die Darstellung im Regionalplan, welcher die ehemalige Betriebsfläche fälschlicherweise teilweise als Grünbereich festlegt, sollte die Darstellung hier dahingehend korrigiert werden, dass es sich bei der Fläche um Siedlungsraum handelt (siehe beigefügter Kartenausschnitt). KARTENSKIZZE	Die Darstellung der Tagebaue folgt den Braunkohlenplänen. Der Anregung der Stadt Bedburg wird insoweit gefolgt, als der Industriepark Mühlenerft dargestellt werden soll. Die Darstellung der Siedlungsfläche im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik folgt dem gültigen Regionalplan, sie wird nicht geändert.